

Umweltanwaltschaft



Steiermark



19. Jänner 2024

Klarstellung zur Petition der österreichischen Umweltanwaltschaften zur Baumhaftung

Ad § 1319a Abs 2 ABGB)

Die Alternative – „Der Wegehalter ist nicht für die von fremden Grundstück ausgehenden Baumgefahren verantwortlich.“ – wird von uns bevorzugt, weil die 2. Alternative schwer umsetzbar ist.

Ad § 176 Abs 4 und Abs 5)

Die vorgeschlagene Petition bringt für Waldeigentümer und sonstigen an der Waldbewirtschaftung mitwirkenden Personen (Wegehalter) insofern eine Verbesserung, als die Wegehalterhaftung gem. § 1319a ABGB im ForstG aufrecht bleibt, aber nach dem neu zu erlassenden § 176 Abs 5 ForstG Schäden durch walddtypische Gefahren ausdrücklich von der Haftung ausgeschlossen werden.

Diese Bestimmung ist an die deutsche Rechtslage angelehnt:

„Unter (wald-)typischen Gefahren sind solche Zustände zu verstehen, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Auf diese Gefahrenlagen müssen sich die Waldbesuchenden im Rahmen ihrer Eigenverantwortung einstellen. Die Waldbesitzenden sind grundsätzlich nicht verpflichtet, die Waldbesuchenden vor derartigen Gefahren zu schützen.“

„Innerhalb von Waldbeständen gibt es keine Sicherungspflichten für von Bäumen ausgehende Gefahren. Es gilt das freie Betretensrecht zum Zwecke der Erholung nach § 37 Abs. 1 LWaldG und § 14 Abs. 1 BWaldG, wonach das Betreten auf eigene Gefahr erfolgt. Es herrschen dort bekanntermaßen typische Gefahren vor, die sich aus der Natur oder aus der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung oder auch der Nichtbewirtschaftung ergeben (z. B. umfallende Bäume, abbrechende Äste, Reisig, Faulstellen, Unebenheiten im Gelände, angehobene Wurzelteller etc.). Walddtypische Gefahren gehen von lebenden oder toten Bäumen aus. Hier steht die Pflicht zum Selbstschutz im Vordergrund, die insbesondere die Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren ausschließt.“

Zitiert aus Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht/Baden-Württemberg

Die nähere Definition von walddtypischen Gefahren kann in Anlehnung z.B. an den Leitfaden „Baumsicherheitsmanagement“ in den Erläuterungen vorgenommen und allgemein klargestellt werden.

Fazit: Auf Forststraßen und sonstigen Wegen, die der Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat, gilt § 1319a ABGB. Bezüglich Bäume wird nicht für walddtypische Gefahren gehaftet. Durch den Bezug auf diese walddtypischen Baumgefahren kann generell im Wald (und den darin befindlichen Wegen) eine Haftung von Waldeigentümer ausgeschlossen werden. Die Waldnutzer*innen müssen sich im Rahmen ihrer Eigenverantwortung auf die Gefahrenlagen einstellen.

Ad § 176 Abs 6 ForstG)

Die Bestimmung legt fest, dass für öffentliche Verkehrswege zusätzlich zu § 1319a Wegehalterhaftung auch § 1319b gilt.

Klarestellt wird, dass mit der von den österreichischen Umwelthanwaltschaften angestrebten Gesetzesänderungen, keine Möglichkeit der Haftung mehr für Waldeigentümer gegeben sein soll, wenn es sich um walddtypische Baumgefahren im Wald bzw. an nicht öffentlichen Wegen, Wanderwegen und Steigen durch den Wald handelt.

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:
e.h.
DI Dr. Michael Graf

Für die Kärntner Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Rudolf Auernig

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Thomas Hansmann

Für die ÖO Umwelthanwaltschaft:
e.h.
DI Dr. Martin Donat

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. DI Dr. Gishild Schaufler

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:
e.h.
HR MMag. Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Iris Tichelmann, MSc, BSc

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:
e.h.
DI Katharina Lins